

Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster und
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf

SCHUTZKONZEPT

GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT
UND FÜR EIN GRENZACHTENDES
VERHALTEN

Ziele des Schutzkonzepts

Die beiden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden haben sich der Auseinandersetzung mit den Themen sexualisierte Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl gestellt. Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Gleichzeitig werden konkrete Handlungsleitlinien bei Vermutung, Verdacht bzw. Meldung von grenzverletzenden Verhaltensweisen, Übergriffen bis hin zu strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt umgesetzt. Die Maßnahmen der Prävention schaffen Strukturen und Handlungssicherheit für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im kirchlichen Raum geschützt sind.

Damit dieses Schutzkonzept wirksam greift und wirklich schützt, muss es in den Gemeinden gelebt werden: In einer Kultur des Miteinanders, in der Grenzen respektiert werden und achtsam miteinander umgegangen wird.

Selbstverständnis und Leitbilder

Unsere Kirchengemeinden verstehen sich als Orte, in den sich Menschen der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern können.

Kirche lebt als Gemeinschaft von Menschen. Wir wissen heute, dass diese Gemeinschaft auch ausgenutzt werden kann, um Formen sexualisierter, physischer und/oder psychischer Übergriffe und Gewalt auszuüben. Dieser Tatsache wollen wir uns nicht verschließen.

Damit Kirche ein Ort der lebendigen Begegnung und Freude sein kann, haben alle Beteiligten, in besonderer Weise die Mitarbeitenden, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine wirksame Präventionsarbeit geleistet wird. So wollen wir sicherstellen, dass wir jungen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung bieten und die Würde eines jeden einzelnen Menschen als Geschöpf und Abbild Gottes geachtet und gewahrt wird.

Aus- und Fortbildung / Schulung von beruflichen- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Gemeinden werden regelmäßig auf der Basis des vorliegenden Konzepts geschult.

Ziel solcher Schulungen ist es, dass insbesondere alle kinder- und jugendnah arbeitenden Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinden sich mit dem Thema auseinandersetzen, über das Schutzkonzept und Ansprechpartner informiert werden, mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit, u.a. mit Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Die Fachstelle Prävention im Kirchenkreis kann zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung miteinbezogen werden.

Die Kirchengemeinden stellen sicher, dass Mitarbeitende geeignete Fachberatung, Supervision und Intervention nutzen können. Weiteres wird durch die entsprechenden Regelungen und Ordnungen zur Fort- und Weiterbildung im Kirchenkreis Mecklenburg festgelegt.

Personalauswahl

Unsere Kirchengemeinden tragen dafür Sorge, dass in den von ihnen verantworteten Arbeitsbereichen nur geeignetes Personal eingesetzt wird.

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist dabei Thema im Vorfeld von Anstellungen, im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit und in den weiterführenden regelmäßig

stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Das bezieht auch ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Arbeitsfeldern mit ein.

Aspekte zum grenzachtenden Umgang, zur gewaltfreien Erziehung, zur Kultur der Achtsamkeit usw. sind Themen, die regelmäßig in allen Personalbelangen, wie bspw. Dienstberatungen und Mitarbeitergesprächen, Berücksichtigung finden.

Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichten sich, Verhaltensregeln einzuhalten, um jegliche Formen der Gewalt an den uns anvertrauten Menschen zu verhindern.

Diese werden den Mitarbeitenden durch die für Personal verantwortlichen Personen vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig alle zwei Jahre zur Sensibilisierung wiederholt. Bestandteil dieser Regeln ist die schriftliche Erklärung, nicht wegen einer nach § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein. Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verhaltensregeln, dokumentieren die Mitarbeitenden ihre Zustimmung zu den Regeln, einschließlich der Selbstauskunftserklärung (s. Anhang) mit ihrer Unterschrift. Die Liste der Unterschriften wird im Büro der Kirchengemeinde fortlaufend geführt.

Die Verhaltensregeln gelten auch für den digitalen Raum. Sobald digitale Medien und soziale Netzwerke im Rahmen der Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, ist hierbei auf einen professionellen Umgang und eine angemessene Distanz zu achten. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen. Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege werden offen mit allen Beteiligten festgelegt und gestaltet.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Unsere Kirchengemeinden lassen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Unsere Kirchengemeinden wollen dadurch sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht und ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Grundsätzlich wird auch von ehrenamtlich Mitarbeitenden (ab 14 Jahren) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, wenn diese selbständig, auch über einen zeitlich begrenzenden Umfang hinweg, Betreuungsaufgaben übernehmen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung wie Freizeiten tätig sind.

Für die Umsetzung ist die personalführende Stelle verantwortlich.

Beratungs- und Beschwerdewege und Vernetzung

Wir wollen als Kirchengemeinden Menschen ermutigen, Sorgen, Beschwerden, Kritik und Anregungen offen vorzubringen. Durch die Implementierung von Beschwerdeverfahren fühlen sich besonders Kinder und Jugendliche, sowie ihre Sorgeberechtigten, ernst genommen. Die Gemeinde signalisiert: Fehler dürfen ausgesprochen werden! Die Ermutigung, Wort zu ergreifen, entfaltet eine präventive Wirkung gegenüber allen Formen von Gewalt und Machtmissbrauch.

Kirchliche und außerkirchliche Ansprechstellen werden transparent und für Gemeindeglieder einsichtig bekannt gegeben. Anlassbezogen (z.B. vor und bei Freizeiten) wird über Beschwerdemöglichkeiten informiert. Feedbacks von Teilnehmenden werden in die fachliche Reflexion nach Veranstaltungen einbezogen.

Ansprech- und Beratungsstellen werden in unseren Kirchengemeinden u.a. über die Internetseite, den Gemeindebrief und über Aushänge bekannt gemacht. – Siehe Anlage.

Darüber hinaus informieren wir uns in regelmäßigen Abständen über „helfende Institutionen“ in der Nähe unserer Gemeinden. In der Seelsorge und bei Gesprächen kommen wir als Kirchengemeinden mit speziellen Beratungs- und Hilfeanliegen in Berührung und kennen unsere Kompetenzen und unsere Grenzen. Somit können wir Menschen eine „Brücke“ zu anderen helfenden Institutionen bauen. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche unserer Kirchengemeinden profitieren zudem von der Einbeziehung externer Fachberatung.

Präventionsarbeit

Kinder und Jugendliche zu stärken, sowie ihre Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in der Erziehungsarbeit zu unterstützen, ist eine pädagogisch-theologische Aufgabe. Sie fördert die Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) von Menschen. Die Lebenssituationen und Fragen junger Menschen sollen daher in die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen thematisch miteinbezogen werden (z.B. Achtsamkeit, Selbstwirksamkeit, eigene Rechte, Mobbing und Gewalt).

Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

Im Umgang mit Menschen entsteht die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz. Zur Gestaltung von persönlichen Beziehungen sind angemessene körperliche Berührungen nicht ausgeschlossen. Sie können dem menschlichen Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung entsprechen. Die Bedürfnisse nach Nähe und Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die in der Gemeinde tätigen Mitarbeitenden sind im Kontakt mit allen Menschen in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auch im Blick auf die eigene Bedürftigkeit hin zu reflektieren. Bezogen auf die einzelnen Arbeitsbereiche ergeben sich unterschiedliche Regelungsbedarfe. Grundsätzlich sollten Körperkontakte in unseren Arbeitsfeldern immer die zu begründende Ausnahme sein. Die uns anvertrauten Menschen sollten immer:

- die Wahl haben, ob sie sich in der Situation befinden wollen,
- sie sollen immer eine Stimme haben, d.h. sie sollen Interessen deutlich machen können, und
- sie sollten immer einen Ausweg haben, um aus einer für sie unangenehmen Situation heraustreten zu können.

Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Die Kirchengemeinden setzen den im Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche stehenden Grundsatz um, Kinder und Jugendliche in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.

Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen leisten einen bedeutsamen Beitrag im Gemeindeleben. Sie beurteilen ihre Umgebung aus ihrer jeweils eigenen Perspektive. Somit können sie aus eigener Erfahrung heraus sehr genau einschätzen und benennen, wo und durch wen das Risiko von psychischen, physischen und sexualisierten Grenzverletzungen besteht.

Die Arbeitsfelder der Gemeinde werden so ausgerichtet, dass Beteiligung, Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten für junge Menschen ermöglicht werden.

Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig.

Dazu gehören: Zuhören und Ruhe bewahren, Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen, eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Fachstelle „Prävention“ sowie externen Fachberatungsstellen, Dokumentation, Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen, adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende hinreichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten weiterzugeben (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PrävG). Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.

Im Kirchenkreis Mecklenburg nimmt der Meldebeauftragte in der Fachstelle Prävention in Wismar die Meldungen entgegen. (<https://www.kirche-mv.de/praevention>)

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis oder einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen und Gremien vor Ort. Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird in unserer Landeskirche die Verfahrensleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde durch die Pröpste/pröpstliche Person im jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit der Fachstelle Prävention. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, i.d.R. unter Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten, ein Beratungstab eingesetzt.

Ansprechpersonen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen, bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Mecklenburg, werden der Gemeinde bekannt gemacht s. Handlungsplan).

Festlegung der Verantwortung für das Schutzkonzept

Der Kirchengemeinderat beauftragt neben seiner/seinem Vorsitzenden nach Möglichkeit eine geeignete Person als Beauftragte/n für die Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde.

Der/die beauftragte Personen achten auf die Umsetzung der in dieser Konzeption getroffenen Regelungen und sind für die Organisation der Fortschreibung des Konzeptes zuständig.

Als beauftragte Person für das Schutzkonzept werden Ingelore Guntow und Renate Maercker berufen.

Hinweis: Informationen zu Handlungsfeldern der beauftragten Personen siehe Schutzordner Kap.2 – Arbeitshilfe zur personellen Verantwortung für Prävention in der Gemeinde

Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Damit das Schutzkonzept gelebt wird, ist es notwendig, dass es bekannt, zugänglich und abrufbar ist. Mit dem Beschluss des Konzeptes wird die für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Person/en beauftragt, geeignete Formen (z.B. Homepage, Flyer) zu finden, um das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde zugänglich zu machen. Alle in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen Tätigen, bzw. Personen die im Arbeitstag der Gemeinde Kontakt zu jungen Menschen haben, werden über die Inhalte des Konzeptes unterrichtet.

Das vorliegende Konzept wurde in den Kirchengemeinderatssitzungen am 06. Mai 2025 (Neukloster) und am 12. Mai 2025 (Warin-Bibow-Jesendorf) beschlossen und umgesetzt.

Der Ordner Schutzkonzept mit seinen Arbeitshilfen und Materialien ist Bestandteil des Konzeptes.

Das Konzept wird mindestens alle zwei Jahre durch den Kirchengemeinderat überprüft.

Der Kirchengemeinderat am: 06.05.2025 (Neukloster), am 12.05.2025 (Warin-Bibow-Jesendorf)

Anlagen:

- Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende
- Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende
- Checkliste Themen und Handlungsfelder auf einen Blick
- Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Vertrauen fördern - Gewalt verhindern

Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im
Kirchenkreis Mecklenburg

(ELLM 2010, aktualisiert 2022 Fachstelle Prävention, vorrangig für ehrenamtlich Mitwirkende)

Evangelische Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen lebt durch Beziehungen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die

Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Menschen ausgenutzt werden.

Die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen des Kirchenkreises Mecklenburg.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.

2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.

3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.

4. Wir wollen junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.

5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.

7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers.

Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind im Kirchenkreis Mecklenburg geklärt und kommuniziert (die Vorgehensweise findet sich unter „Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ (<http://www.kirche-mv.de/praevention.html>)).

8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Selbstverpflichtung

in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien:

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall und bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den/die Präventionsbeauftragten/e des Kirchenkreises Mecklenburg und meine vorgesetzte Dienststelle.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Ich verpflichte mich, dass ich dem Träger bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung mache.

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die persönliche Freiheit

Selbstverpflichtung von beruflich beschäftigten Personen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

nach § 5 Abs. 2, 1 Präventionsgesetz

Name: _____

Tätigkeit: _____

Dienstort: _____

Die Definition von sexualisierter Gewalt umfasst strafrechtlich relevante Formen von Gewalt, aber auch sexuelle Grenzverletzungen, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen. Insbesondere in der Kinder-, Jugend und Bildungsarbeit sowie in Seelsorge-, Beratungs- und Betreuungssituationen bestehen Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnisse, in denen solche Grenzverletzungen stattfinden können.

Als Mitarbeiter*in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Aus meiner beruflichen Rolle geht daher eine besondere Verantwortung hervor, die mir anvertrauten Menschen zu schützen, aber auch mein Verhalten immer wieder zu reflektieren und durch mein Handeln Vorbild für andere zu sein.

Mit Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtung erkläre ich, dass ich mich in Wort und Tat für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und allen Formen von Machtmissbrauch in meinem Berufsfeld einsetzen werde.

Ich setze mich für einen achtsamen Umgang miteinander ein.

- (1) In meiner Tätigkeit als _____ (Berufsbezeichnung) achte ich auf eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu meinem Gegenüber.
- (2) Ich respektiere meine und die Grenzen anderer und reflektiere mein Verhalten dahingehend.
- (3) Die Vertrauensstellung als Mitarbeiter*in im Dienst unserer Kirche nutze ich nicht aus. In meiner beruflichen Rolle stehe ich für ein achtsames Miteinander ein und lebe dieses auch vor.
- (4) Ich vermeide ausgrenzende Sprache und beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches oder anderweitig grenzverletzendes Verhalten Stellung.
- (5) Ich würdige die Kompetenzen der beruflichen- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und setze mich für eine offene Gesprächs- und Fehlerkultur ein.

Ich ergreife konkrete Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

- (6) Ich bilde mich zum Themenfeld sexualisierte Gewalt in meinem Verantwortungsbereich entsprechend fort und stehe in der Mitverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung notwendiger Präventionsmaßnahmen in meinem Zuständigkeitsbereich (z.B. Schutzkonzepte in Kirchengemeinden). Hierfür kann ich die fachliche Unterstützung der*des für meinen Bereich zuständigen Präventionsbeauftragten in Anspruch nehmen.

- (7) Ich erkenne die Selbstbestimmtheit und das Recht auf Beteiligung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Gruppen an. Ich stärke und ermutige sie, für ihre Rechte einzutreten und setze mich für sichere Sprachräume ein, damit sie sich mitteilen und frei äußern können. Bei Bedarf unterstütze ich sie bei der Suche nach Hilfe (z.B. durch Vermittlung an kirchliche oder externe Fachberatungsstellen).
- (8) Ich achte darauf, jede Form von Grenzverletzung, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in meinem Arbeitsfeld bewusst wahrzunehmen und setze mich für den Schutz der mir anvertrauten Menschen ein. In Konflikt- und Krisensituationen nehme ich fachliche Beratung, bspw. durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Anspruch.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum hole ich mir Hilfe.

- (9) Von sexualisierter Gewalt Betroffenen höre ich zu und nehme ihre Schilderungen ernst. Bei Hinweisen auf sexuell grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt in meinem Arbeitsfeld nehme ich fachliche Beratung in Anspruch und informiere die*den für meinen Bereich zuständige*n Meldebeauftragte*n in der Nordkirche.
 - (10) Wenn ich Beratung oder Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt benötige, nehme ich den Kontakt zu meiner*m zuständigen Präventionsbeauftragten in der Fachstelle Prävention– Meldung – Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis (<https://www.kirche-mv.de/praevention>) auf. Ich bin darüber informiert, dass ich mich für eine anonyme Erstberatung zum Thema sexualisierte Gewalt jederzeit an die unabhängige Ansprechstelle in der Nordkirche (UNA) wenden kann bzw. an andere spezialisierte Fachberatungsstellen. Gleichfalls steht die Fachstelle für sexualisierte Gewalt in der Nordkirche (www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de) Ansprechstelle zur Verfügung.
- ☐ Ich habe eine Ausführung des Präventionsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen der Nordkirche erhalten und mich mit den Inhalten vertraut gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Mein*e zuständige*r Meldebeauftragte*r ist:

Martin Fritz (martin.fritz@elkm.de)

Mein*e zuständige*r Präventionsbeauftragte*r ist:

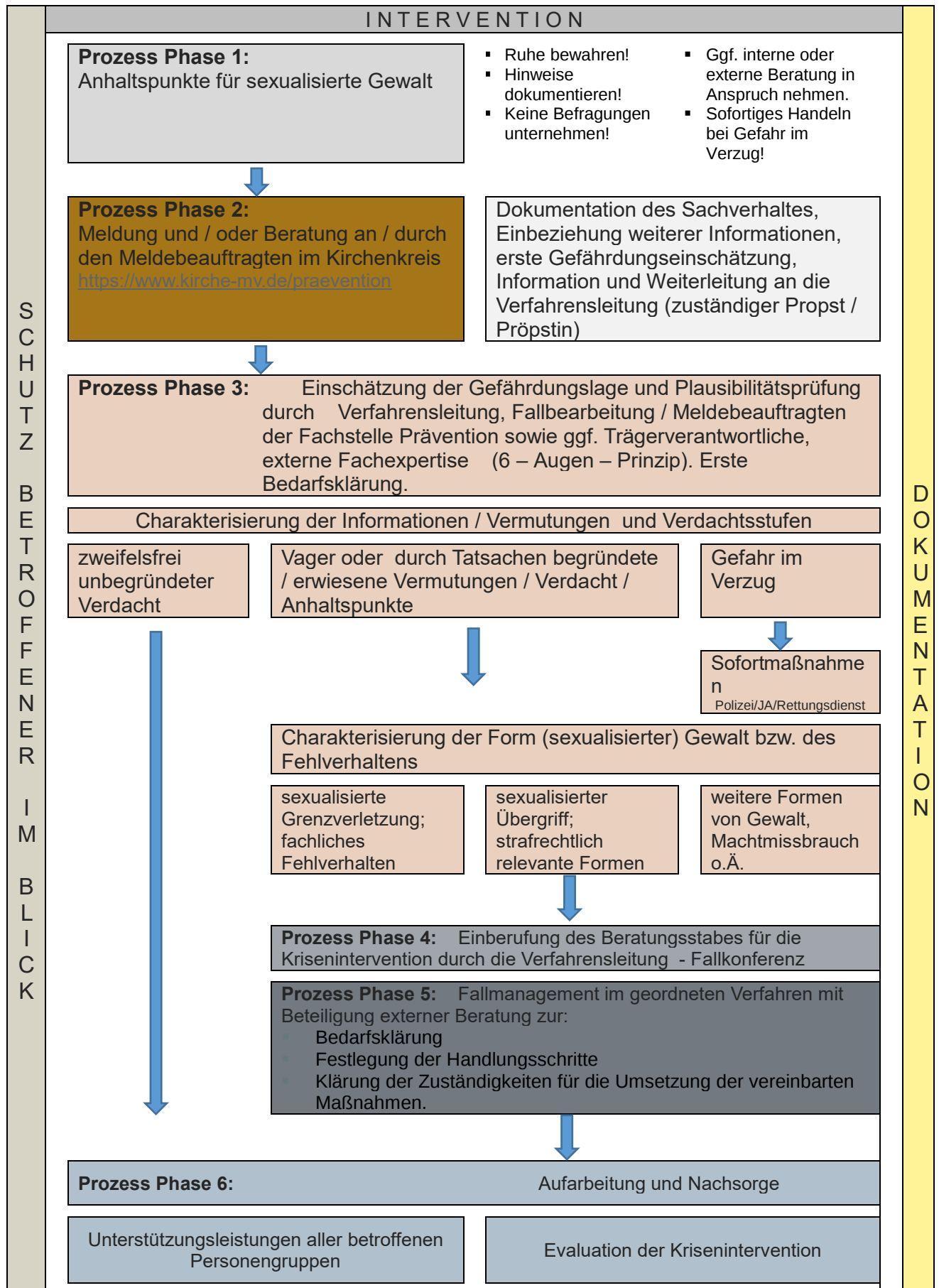
Martin Fritz (martin.fritz@elkm.de)

Checkliste Themen und Handlungsfelder auf einen Blick:

Diese Aufgaben können verteilt sein und müssen nicht in der Hand einer Person liegen. Entscheidend ist, dass die Aufgaben insgesamt im Blick bleiben.

Kontakt zur Fachstelle Prävention und anderen regionalen Stellen des regionalen Hilfesystems (Netzwerk)	Kontakt halten, Beziehung pflegen! Wissen einbeziehen. Rat einholen.
Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung	Zur Auseinandersetzung anregen, für die Regelmäßigkeit der Auseinandersetzung sorgen. Die Einholung der Selbstverpflichtungserklärung absichern .
Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse	Für die Einholung sorgen und die Einsichtnahme nach den Regeln des Datenschutzes verwalten.
Personalauswahl	Schutzaspekte im Bewerbungsverfahren beachten und bei der Personalauswahl (EMA / BMA) einbringen .
Fortbildung	Dafür sorgen, dass der eigene Fortbildungsbedarf und die Bedarfe aller Akteure gesammelt werden und Fortbildung intern und extern ermöglicht wird .
Beratungs- und Beschwerdewege	Zugang schaffen, überprüfen, Hilfe zulassen.
Partizipation	Für eine konsequente Beteiligung von Menschen eintreten.
Präventionsangebote	Für Angebote sorgen, die junge Menschen und ihre Sorgeberechtigten stärken .
Handlungsleitlinien in Krisensituationen	Verfahrensabläufe bei grenzverletzendem Verhalten, sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung bekannt machen und für die Kommunikation bei Meldungen und Problemlagen sorgen .
Risiken im Blick	Regelmäßig zur Reflexion in den Arbeitsfeldern anregen und auf Risiken hin analysieren.
Schutzkonzept	Das Schutzkonzept bekannt machen und regelmäßig für die Aktualisierung sorgen.

Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n Mitarbeitende*n (EMA, BMA) in kirchlichen Arbeitsfeldern



Handungsleitfaden bei Mitteilung durch betroffene Person

Was tun ... wenn eine von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder anderen Formen von Gewalt betroffene Person sich anvertraut?

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) und keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Zuhören, Glauben schenken und dem betroffenen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des betroffenen Menschen **respektieren**.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

Zweifelsfrei Partei für den betroffenen Menschen ergreifen. „*Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!*“

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Versichern, dass das Gespräch **vertraulich** behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „*Ich entscheide nicht über deinen Kopf*“ aber auch erklären „*Ich werde mir Rat und Hilfe holen.*“

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren.

Keine Information an den/die potenzielle(n) Täter/in.

Kontaktaufnahme und **Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen **mit der Ansprechperson** (geschulte Fachkraft) **des Trägers**.

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der betroffenen Person bzw. Sorgeberechtigten.

Fachliche Beratung einholen. Wenn es einen begründeten Verdacht gegenüber einer oder einem hauptberuflich Mitarbeitenden gibt, bitte die Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der Nordkirche beachten. Es sind dann immer die Meldebeauftragten zu informieren.